

**Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Werdau**  
**(Gehölzsatzung)**  
*- rechtsbereinigte Fassung -*

vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 19/95), geändert durch Satzung vom 23. März 2000 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 11/2000)

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Schutzzweck

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Schutzgegenstand

§ 4 Verbotene Handlungen

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

§ 6 Verfahren

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

§ 9 Folgenbeseitigung

§ 10 Betreten von Grundstücken

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

Anlage I

Anlage II

## § 1

### *Schutzzweck*

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand zur

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Wohnqualität,
3. Abwehr schädlicher Einflüsse auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
4. Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

## § 2

### *Geltungsbereich*

(1) Die Satzung gilt für die bebauten und unbebauten Teile des Gemeindegebietes, ausgenommen sind die Kleingärten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28. Februar 1983.

(2) Sie ist rechtsgültig für alle Rechts- und Verwaltungsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte an Grundstücken sowie für alle Bürger, soweit deren Handlungen in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch behördliche Verordnung Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Verordnungen Regelungen für den Gehölzbestand enthalten. Die Vorschriften dieser Satzung gelten des weiteren nicht für Bäume in forstwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137).

## § 3

### *Schutzgegenstand*

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und nach den im Sächsischen Naturschutzgesetz genannten Zielen und Grundsätzen zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, gegebenenfalls in Höhe des Kronenansatzes. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm aufweist.
2. Bäume, für die ein überwiegendes ökologisches Interesse an ihrer Erhaltung besteht. Ein ökologisches Interesse liegt vor, wenn durch den Erhalt andere Pflanzen und Tiere, insbesondere seltene Arten, in ihrem Fortbestand geschützt bzw. gefördert werden.
3. Neupflanzungen oder Ersatzpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern infolge Festsetzungen in Bebauungsgebieten oder Anordnungen der zuständigen Behörde.
4. Windschutzstreifen, Gewässeruferpflanzungen, Bienenweidegehölze und sonstige Hecken in der unbebauten Gemeindeflur.

(3) Ausgenommen sind:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien; der Schutz der Streuobstwiesen nach § 26 SächsNatSchG bleibt unberührt.
2. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Erwerbszwecken dienen.
3. Schwarzpappel - Hybriden, *Populus x canadensis*

## § 4

### *Verbotene Handlungen*

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume oder Teile von diesen zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronentraufbereich) und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:

1. Befestigung des Kronenbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton).
  2. Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich.
  3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern.  
Die Anwendung von Streusalzen, soweit durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
  5. Ablagern von schwerem Baumaterial oder Abstellen von schweren Baumaschinen im Wurzelbereich.
  6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter den geschützten Gehölzen zugelassen sind.
- (3) Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen.
- (4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von Grünflächen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Gehölze gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Ordnungsamt / Umwelt der Stadtverwaltung Werdau unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### *Ausnahmen und Befreiungen*

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich von dieser Verpflichtung nicht in anderer zumutbarer Weise befreien kann.
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.

3. das Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
  4. die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Art und Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen für Fälle des § 4 Abs. 2 erteilen, wenn
1. mit der Gemeinde Vorsorgemaßnahmen vereinbart wurden, die eine Schädigung des Gehölzes weitgehend vermeiden,
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Sind aus dringenden Gründen in den Monaten März bis September Baumrodungen oder Gehölzschnittmaßnahmen notwendig, so ist eine Ausnahmegenehmigung vom § 25 Abs. 1 Punkt 5 SächsNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde durch den Antragsteller einzuholen.

## **§ 6**

### ***Verfahren***

- (1) Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist bei der Stadtverwaltung Werdau Ordnungsamt/Umwelt schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (2) Antragsberechtigt ist der Besitzer der Flächen, der Eigentümer der Gehölze bzw. dessen Vertreter.
- (3) Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage im Grundstück zu beschreiben.

## **§ 7**

### ***Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen***

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz (nach Maßgabe des Abs. 2) neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Der Antragsteller hat die Ersatzpflanzung der Stadtverwaltung Werdau Ordnungsamt / Umwelt anzuzeigen.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Dabei ist die in der Anlage 1 dieser Satzung angefügte Tabelle anzuwenden. Es sind Bäume derselben Art oder zumindest gleichwertigen Art als Ersatz zu pflanzen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis 3).
- (5) Die Stadtverwaltung Werdau kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen standortspezifischen Bedingungen die Art des zu pflanzenden Gehölzes bestimmen, um zu gewährleisten, daß der ökologische Zweck der Ersatzpflanzung erreicht wird.

## **§ 8**

### ***Anordnung von Maßnahmen***

Die Stadtverwaltung Werdau kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zumutbare Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu beeinträchtigen.

## **§ 9**

### ***Folgenbeseitigung***

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen - Eingriffe in den Gehölzbestand nach § 3 Abs. 2 vorgenommen, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 3 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Ist in den Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (3) Für die Ersatzpflanzung (Abs.1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 2) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

## § 10

### *Betreten von Grundstücken*

Die Beauftragten der Gemeinde und der Naturschutzbehörden sind aufgrund § 54 SächsNatSchG berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## § 11

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Gehölze entfernt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 wesentliche Veränderungen des Aufbaus durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 geschützte Gehölze schädigt,
4. seinen Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM bis höchstens 100.000,-- DM gemäß § 61 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG geahndet werden.

Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 12

### *(Inkrafttreten)*

# Anlage 1

## Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs . 2

### Laubbäume

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Acer Ahorn	Aesculus Kastanie	Ailanthus Götterbaum
50 - 79 cm	10 - 11 cm	117,00 DM	123,00 DM	81,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	267,00 DM	364,00 DM	273,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	389,00 DM	511,00 DM	380,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	545,00 DM	710,00 DM	562,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	992,00 DM	1.081,00 DM	792,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.452,00 DM	1.578,00 DM	1.210,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Alnus Erle	Amelanchier Felsenbirne	Betula Birke
50 - 79 cm	10 - 11 cm	81,00 DM	498,00 DM	151,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	142,00 DM	589,00 DM	230,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	245,00 DM	851,00 DM	348,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	333,00 DM	1.065,00 DM	498,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	586,00 DM	1.477,00 DM	770,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	845,00 DM	2.087,00 DM	1.123,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Carpinus betulus Hainbuche	Castanea Eßkastanie	Catalpa Trompetenbaum
50 - 79 cm	10 - 11 cm	200,00 DM	149,00 DM	118,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	385,00 DM	380,00 DM	273,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	535,00 DM	535,00 DM	409,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	741,00 DM	733,00 DM	597,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	1.110,00 DM	1.124,00 DM	843,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.744,00 DM	1.626,00 DM	1.268,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Corylus colurna Baumhasel	Crataegus Dorn	Fagus Buche
50 - 79 cm	10 - 11 cm	121,00 DM	380,00 DM	312,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	273,00 DM	498,00 DM	425,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	380,00 DM	770,00 DM	600,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	562,00 DM	963,00 DM	816,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	792,00 DM	1.370,00 DM	1.186,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.210,00 DM	1.696,00 DM	1.651,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Fraxinus Esche	Gleditsia Gleditschie	Juglans Walnuß
50 - 79 cm	10 - 11 cm	134,00 DM	268,00 DM	87,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	302,00 DM	380,00 DM	471,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	419,00 DM	535,00 DM	631,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	580,00 DM	732,00 DM	851,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	991,00 DM	1.065,00 DM	1.209,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.457,00 DM	1.552,00 DM	1.755,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Liquidambar Amberbaum	Liriodendron Tulpenbaum	Magnolia Magnolie
50 - 79 cm	10 - 11 cm	348,00 DM	331,00 DM	200,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	471,00 DM	471,00 DM	685,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	631,00 DM	631,00 DM	851,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	851,00 DM	851,00 DM	1.065,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	1.209,00 DM	1.210,00 DM	1.477,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.755,00 DM	1.755,00 DM	2.087,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Malus Zierapfel	Platanus Platane	Populus Pappel
50 - 79 cm	10 - 11 cm	332,00 DM	81,00 DM	59,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	471,00 DM	171,00 DM	108,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	631,00 DM	246,00 DM	190,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	851,00 DM	369,00 DM	229,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	1.209,00 DM	770,00 DM	450,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.755,00 DM	1.124,00 DM	782,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Prunus Zierkirsche Zierpflaume	Quercus Eiche	Robinia Robinie
50 - 79 cm	10 - 11 cm	148,00 DM	215,00 DM	99,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	262,00 DM	320,00 DM	300,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	368,00 DM	487,00 DM	464,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	547,00 DM	709,00 DM	687,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	780,00 DM	924,00 DM	949,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.178,00 DM	1.458,00 DM	1.387,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Salix Weide	Sophora Schnurbaum	Sorbus Eberesche Mehlbeere
50 - 79 cm	10 - 11 cm	71,00 DM	332,00 DM	100,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	136,00 DM	471,00 DM	261,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	273,00 DM	631,00 DM	362,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	419,00 DM	851,00 DM	512,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	731,00 DM	1.210,00 DM	1.020,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.063,00 DM	1.755,00 DM	1.494,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Stammumfang des zu pflanz. Baumes	Tilia Linde	Ulmus Ulme
50 - 79 cm	10 - 11 cm	100,00 DM	81,00 DM
80 - 109 cm	12 - 13 cm	223,00 DM	151,00 DM
109 - 139 cm	14 - 15 cm	360,00 DM	219,00 DM
140 - 169 cm	16 - 17 cm	462,00 DM	348,00 DM
170 - 200 cm	18 - 19 cm	921,00 DM	701,00 DM
über 200 cm	20 - 25 cm	1.360,00 DM	1.000,00 DM

## Nadelbäume

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Höhe des zu pflanzenden Baumes	Abies Tanne	Chamaecyparis Scheinzypresse	Ginkgo Fächerblattbaum
50 - 79 cm	100 - 124 cm	197,00 DM	93,00 DM	81,00 DM
80 - 109 cm	125 - 149 cm	273,00 DM	145,00 DM	99,00 DM
110 - 139 cm	150 - 174 cm	359,00 DM	231,00 DM	132,00 DM
140 - 169 cm	175 - 199 cm	524,00 DM	316,00 DM	184,00 DM
170 - 200 cm	200 - 224 cm	867,00 DM	508,00 DM	262,00 DM
über 200 cm	225 - 250 cm	1.245,00 DM	725,00 DM	326,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Höhe des zu pflanzenden Baumes	Juniperus Wacholder	Larix Lärche	Picea Fichte
50 - 79 cm	100 - 124 cm	74,00 DM	56,00 DM	212,00 DM
80 - 109 cm	125 - 149 cm	136,00 DM	71,00 DM	328,00 DM
110 - 139 cm	150 - 174 cm	260,00 DM	102,00 DM	523,00 DM
140 - 169 cm	175 - 199 cm	378,00 DM	102,00 DM	699,00 DM
170 - 200 cm	200 - 224 cm	440,00 DM	159,00 DM	1.006,00 DM
über 200 cm	225 - 250 cm	525,00 DM	159,00 DM	1.328,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Höhe des zu pflanzenden Baumes	Pinus Kiefer	Pseudotsuga Douglasie	Taxus Eibe
50 - 79 cm	100 - 124 cm	181,00 DM	71,00 DM	233,00 DM
80 - 109 cm	125 - 149 cm	286,00 DM	96,00 DM	529,00 DM
110 - 139 cm	150 - 174 cm	453,00 DM	144,00 DM	856,00 DM
140 - 169 cm	175 - 199 cm	630,00 DM	209,00 DM	1.160,00 DM
170 - 200 cm	200 - 224 cm	980,00 DM	273,00 DM	1.659,00 DM
über 200 cm	225 - 250 cm	1.252,00 DM	326,00 DM	1.930,00 DM

Stammumfang des zu rodenden Baumes	Höhe des zu pflanzenden Baumes	Thuja Lebensbaum	Tsuga Hemlockstanne
50 - 79 cm	100 - 124 cm	78,00 DM	109,00 DM
80 - 109 cm	125 - 149 cm	85,00 DM	189,00 DM
110 - 139 cm	150 - 174 cm	126,00 DM	289,00 DM
140 - 169 cm	175 - 199 cm	175,00 DM	605,00 DM
170 - 200 cm	200 - 224 cm	272,00 DM	829,00 DM
über 200 cm	225 - 250 cm	419,00 DM	1.445,00 DM

# Anlage II

## *Hinweis*

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2 Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3 Der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4 Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffern 2 oder 3 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.